



Satzung des KKSVD Erdmannhausen e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1.) Der Verein trägt den Namen KKSVD Erdmannhausen e. V.
- 2.) Der Verein hat seinen Sitz in 71729 Erdmannhausen, Steinheimer Weg 1 und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart mit der Register Nr. VR 310137 eingetragen.
- 3.) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- 1.) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere des Sportschiessens. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a) die Abhaltung von Veranstaltungen sportlicher Art;
 - b) die Förderung der körperlichen Ertüchtigung der Vereinsmitglieder, insbesondere der Jugendlichen;
 - c) die Ausübung sowohl von Breiten- als auch von Leistungssport;
 - d) die Abhaltung und Durchführung von Meisterschaften.
- 2.) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mittel des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 4.) Mitglieder erhalten beim Ausscheiden aus dem Verein oder dessen Auflösung keine Beitragsanteile zurück und haben keinen Anspruch auf das Vermögen des Vereins.
- 5.) Vergütung für die Vereinstätigkeit:
 - a. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.



- b. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
 - c. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (b) trifft grundsätzlich der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung. Für die Entscheidung einer angemessenen entgeltlichen Vereinstätigkeit des Vorstandes ist die Mitgliederversammlung zuständig.
 - d. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
 - e. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
 - f. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.
 - g. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
 - h. Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die vom Vorstand erlassen und geändert wird.
- 6.) Der Verein setzt sich zur Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, rassistischen und konfessionellen Gesichtspunkten, der Allgemeinheit, insbesondere der Jugend, zu dienen.
- 7.) Verein ist Mitglied des Württembergischer Schützenverband 1850 e.V. (WSV) und des Württembergischen Landessportbund (WLSB). Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des WSV und WLSB.

§ 3 Mitgliedschaft

- 1.) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Mitglieder des Vereins können auch fördernde Mitglieder sein. Es wird zwischen folgenden Mitgliedern unterschieden:



- a) Ordentliche Mitglieder
- b) Fördermitglieder
- c) Ehrenmitglieder

2.) Der Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft setzt

- a) ein einmaliges 3-monatiges „Schnupper-Ticket“ gemäß Beitragsordnung, danach
 - b) einen schriftlichen Aufnahmeantrag auf einem dafür vorgesehenen Vordruck voraus, der an den Vorstand zu richten ist. Zusätzlich ist ein polizeiliches Privatführungszeugnis (unter 14-jährige ausgenommen) vorzulegen. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter, die gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung von Mitgliederrechten und -pflichten gilt. Diese verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Minderjährige volljährig wird.
- 3.) Fördermitglieder können natürliche oder juristische Personen sein. Fördermitglieder haben kein Stimm- und Wahlrecht.
- 4.) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand binnen 14 Tagen nach Eingang des Aufnahmeantrags. Ist in diesem Zeitraum keine Vorstandssitzung angesetzt, so ist diese durch den Vorsitzenden einzuberufen. Die Aufnahme kann ohne Begründung abgelehnt werden
- 5.) Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung der Aufnahme durch den Vorstand. Gleichzeitig wird die Aufnahmegebühr gemäß Beitragsordnung fällig. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem 1. des darauffolgenden Monats, in dem sie beantragt wird. Die Probezeit beträgt ein Jahr; danach entscheidet der Vorstand erneut über die endgültige Aufnahme in den Verein. Nach endgültiger Aufnahme in den Verein beträgt die Mitgliedsdauer mindestens ein Jahr.
- 6.) Personen, die sich um die Förderung des Vereins besonders verdient gemacht haben, können auf Beschluss des Vorstands zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1.) Mit der Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied die Satzung. Es verpflichtet sich die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
- 2.) Ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder sind ab Vollendung des 16. Lebensjahres Stimmberechtigt.
- 3.) Die ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen, sowie an sportlichen Wettkämpfen des Vereins teilzunehmen.



- 4.) Mitglieder unter 16 Jahren haben kein Stimm- und Wahlrecht, ausgenommen für die Wahl der/des Jugendleiters/in.
- 5.) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehört insbesondere:
 - a) die Mitteilung von Anschriftenänderungen und Änderungen der E-Mail-Adresse
 - b) Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren
 - c) Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Beendigung der Schulausbildung, etc.)
 - d) Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.
- 6.) Jedes Vereinsmitglied erhält eine Vereinsatzung, Geschäfts-, Gebühren-, Interessengruppen- und eventuell weitere Ordnungen.
- 7.) Arbeitsdienst

Jedes Ordentliche Mitglied des KKSVD im Alter von 16 bis 65 ist verpflichtet, gemäß Beitragsordnung, jährliche Arbeitsstunden abzuleisten. Bei Beginn der Ordentlichen Mitgliedschaft im laufenden Kalenderjahr sind die Arbeitsstunden anteilig abzuleisten. Für nicht abgeleitete Arbeitsstunden, ist pro Arbeitsstunde, ersatzweise eine Entschädigungszahlung gemäß der Beitragsordnung an den Verein zu leisten. Der Vorstand kann Ordentliche Mitglieder unter bestimmten Voraussetzungen vom Arbeitsdienst befreien (z.B. Krankheit, körperliche Einschränkung usw.). Ehrenmitglieder sind vom Arbeitsdienst befreit. Schieß und Standaufsicht während des regulären Schießbetriebs im KKSVD fällt nicht unter den Arbeitsdienst. Als Arbeitsdienst gelten alle Arbeiten, die dem Verein zu Gute kommen.

8.) Schiessstandaufsicht

Jedes Ordentliche Mitglied wird nach Ablauf des Probejahres regelmäßig vom Sportleiter als Schieß- und Standaufsicht eingeteilt. Neumitglieder sind angehalten, falls noch nicht vorhanden, die Zulassung zur Standaufsicht zu erwerben. Dieser Dienst ist im Sinne der Gemeinschaft unbedingt durchzuführen. Ersatzweise besteht die Möglichkeit durch einen finanziellen Ausgleich gemäß Beitragsordnung, zu einer vorherigen Freistellung vom Standaufsichtsdienst. Die Pflicht zur Beschaffung der Aufsichtsliste obliegt dem einzelnen Mitglied selbst. Sollte eine Aufsicht bei einem Termin verhindert sein, hat sie/er unbedingt für Ersatz zu sorgen. Bei Nichterscheinen wird jeweils eine Strafgebühr gemäß Beitragsordnung fällig. Das Schieß- und das Reinigungsbuch sind



genau zu führen. Bei nicht ordnungsgemäß durchgeführter Aufsicht wird durch den Vorstand eine mündliche Verwarnung und im Wiederholungsfall ein Schießverbot erteilt.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- 1.) Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Zu zahlen sind:
 - a) bei der Aufnahme in den Verein eine Aufnahmegebühr
 - b) den Jahresbeitrag für Fördermitglieder oder
 - c) den Jahresbeitrag für ordentliche Mitglieder
 - d) Die Beiträge für das kommende Kalenderjahr sind bis zum 30.09. des Vorjahres zu entrichten
 - e) Der Wechsel der Mitgliedsarten (Fördermitgliedschaft/ordentliche Mitgliedschaft) muss bis 30.09. schriftlich erklärt sein
 - f) Der Verein ist berechtigt, Gebühren für Verbandsmitgliedschaften, Strafgebühren, Jahres- und Aufnahmegebühren gemäß Beitragsordnung zu erheben.
- 2.) Der Verein ist zur Erhebung einer Umlage berechtigt, sofern diese zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins notwendig ist. Über die Festsetzung der Höhe der Umlage entscheidet die Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss, wobei jährlich eine Höchstgrenze besteht von jeweils dem Dreifachen eines Jahresbeitrages.
- 3.) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit. Der Vorstand ist darüber hinaus berechtigt, Mitgliedern auf Antrag Beitragserleichterungen zu gewähren.
- 4.) Nach Eintritt der Volljährigkeit hat das Mitglied das Recht die Mitgliedschaft unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten schriftlich zu kündigen. Minderjährige Vereinsmitglieder werden mit Eintritt der Volljährigkeit automatisch als erwachsene Mitglieder im Verein geführt und betragsmäßig veranlagt. Die betroffenen Mitglieder werden rechtzeitig durch den Verein informiert.
- 5.) Eine Beitragsrückerstattung wird ausgeschlossen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1.) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung von der Mitgliederliste oder durch Ausschluss aus dem Verein. Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ablauf des laufenden Geschäftsjahres zu erfüllen.
- 2.) Der freiwillige Austritt kann durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands erfolgen. Er ist zum Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.



- 3.) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
- 4.) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes in einer Vorstandssitzung, bei der mindestens 2/3 der Vorstandsmitglieder anwesend sein müssen. Ausschließungsgründe sind insbesondere:
 - a) Verstoß des Mitglieds gegen die Satzung, gegen Ordnungen oder gegen Beschlüsse des Vereins oder
 - b) Schädigung des Ansehens des Vereins. Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist den Mitgliedern innerhalb einer Frist von 14 Tagen Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied bekannt zu machen.

Gegen die Entscheidung des Vorstands kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft. Die Mitgliedschaft ist erloschen, wenn die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit den Ausschluss beschlossen hat.

Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

- 5.) Personen, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vereinsvermögen. Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein bleiben auch über die Kündigung hinaus bestehen. Vereinseigentum, das sich im Besitz des Austretenden, befindet ist abzugeben.

§ 7 Organe des Vereins

- 1.) Die Mitgliederversammlung.
- 2.) Der Vorstand.



§ 8 Mitgliederversammlung

- 1.) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins und muss mindestens einmal jährlich im ersten Quartal des Kalenderjahres einberufen werden. Jede weitere Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn 1/10 der Mitglieder des Vereins es schriftlich unter Angabe eines Grundes beim Vorstand beantragen.
- 2.) Der Vorstand kann jederzeit weitere Mitgliederversammlungen einberufen.
- 3.) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand schriftlich durch Einzeleinladung einberufen oder durch Aushang im Vereinsheim bekanntgegeben. Als schriftliche Einladung gilt auch die Einladung per elektronischen Mitteilungen. Die Einladung wird mindestens vier Wochen vorher und unter Bezeichnung der Tagesordnung, in der die Gegenstände der Beschlussfassung zu bezeichnen sind, zugestellt.
- 4.) Anträge zur Mitgliederversammlung können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung beim Vorstand des Vereins eingereicht werden. Eingehende Anträge müssen den Mitgliedern bis zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden.
- 5.) Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden des Vorstandes, bei deren/dessen Verhinderung, von ihrem/seinem Stellvertreter geleitet. Ist keines der Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitglieder.
- 6.) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- 7.) Beschlüsse über die Auflösung des Vereins erfordern eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- 8.) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden; Übertragung ist ausgeschlossen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- 9.) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind vom/von der Protokollführer/-in und von der/dem Vorsitzenden, bei deren/dessen Verhinderung von der/dem Stellvertreter, zu unterschreiben.



§ 9 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

1.) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes
- b) Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer/-innen
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Wahl des Vorstandes
- e) Wahl der Kassenprüfer/innen
- f) Festsetzung sonstiger Dienstleistungspflichten
- g) Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- h) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.

§ 10 Vorstand

1.) Der Vorstand des Vereins im Sinne von §26 BGB besteht aus fünf Personen:

- a) Der/die Vorsitzende
- b) Der/die Schatzmeister/in
- c) Der/die Schriftführer/in
- d) Der/die Sportleiter/in
- e) Der/die Technischer Leiter/in

Können einzelne Vorstandsämter nicht besetzt werden, bleiben diese vakant bzw. können durch den Vorstand kommissarisch durch ein Mitglied besetzt werden. Es hat volles Stimmrecht.

Der Verein wird durch den/die Vorsitzende/n und ein weiteres Vorstandsmitglied vertreten. Das weitere Vorstandsmitglied kann je nach Sachverhalt variieren und ergibt sich aus der jeweiligen Aufgabenbeschreibung. Die Aufgabenbeschreibung der einzelnen Vorstandsmitglieder ist in der Geschäftsordnung für den Vorstand geregelt. Die Vorstandschaft kann zur Erledigung diverser Aufgaben zwei oder mehrere Generalvertreter aus den Reihen der Vorstandschaft wählen. Die Generalvertreter/innen werden durch Wahl an einer Ausschusssitzung durch einfache Mehrheit gewählt. Sie sind dann bevollmächtigt den Verein in dieser einen Sache zu vertreten. Die Bevollmächtigung verlängert sich nicht automatisch und ist an die jeweilige Aufgabe bzw. den Sachverhalt gebunden. Für neue bzw. andere Aufgaben und Sachverhalte ist eine erneute Wahl notwendig.

2.) Der Vorstand erledigt alle laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung



- b) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - c) Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichts
 - d) Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern
 - e) Festsetzung der Beitragsordnung.
- 3.) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur gültigen Wahl eines Nachfolgers im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines oder mehrerer Vorstandsmitglieder kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied kommissarisch berufen, diese haben volles Stimmrecht. Scheiden mehr als 2 Vorstandsmitglieder vorzeitig aus, müssen diese Ämter in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung neu besetzt werden.
- 4.) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen.

Der/die Vorsitzende lädt, unter Angabe der Tagesordnung, mit angemessener Frist zu Vorstandssitzungen ein, bei Verhinderung kann er/sie einen Stellvertreter benennen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder, darunter der/die Vorsitzende oder der/die benannte Stellvertreter/in anwesend sind.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme des/der Stellvertreters. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der beschließenden Regelung erklären.

§ 11 Strafbestimmungen

- 1.) Sämtliche Mitglieder des Vereines unterliegen der Ordnungsgewalt des Vereins. Der Vorstand kann gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Beschlüsse der Organe verstoßen oder das Ansehen, die Ehre oder das Vermögen des Vereines schädigen, folgende Maßnahmen verhängen:



- a) Verweis
- b) Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Schieß- und Sportbetrieb und an Veranstaltungen des Vereines
- c) Geldstrafe gemäß Beitragsordnung
- d) Ausschluss gem. § 6 der Satzung

Der Vorstand ist bei der Wahl der Sanktionen frei und an keine Reihenfolge gebunden. Die entsprechende Verfügung des Vorstandes ist dem Vereinsmitglied schriftlich zuzustellen und durch Aushang im Vereinsheim bekanntzugeben.

§ 12 Kassenprüfer/-in

- 1.) Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer/-innen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Amtsdauer der Kassenprüfer beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- 2.) Die Kassenprüfer/-innen sollen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege sachlich und rechnerisch prüfen und dies durch ihre Unterschrift bestätigen. Der Mitgliederversammlung ist hierüber ein Bericht vorzulegen.
- 3.) Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer/-innen sofort dem Vorstand berichten.
- 4.) Der Kassenprüfer vergleicht die Ausgaben mit Beschlüssen des Vorstandes.

§ 13 Datenschutz

Mit dem Beitritt eines Mitgliedes nimmt der Verein seine Adresse, sein Alter und seine Bankverbindung auf. Jedem Vereinsmitglied wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.

Jeder Betroffene hat das Recht auf:

- a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten,
- b) Berichtigung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind,
- c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt,



d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.

Den Organen des Vereins und allen Mitarbeitern des Vereins oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zwecken zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

Für die Vergabe von Zuschüssen durch die Gemeinde und als Verbandsmitglied ist der Verein verpflichtet, bestimmte personenbezogene Daten dorthin zu melden. Übermittelt werden u.a. Name, Anschrift und Alter der Mitglieder.“

§ 14 Ordnungen

- 1.) Zur Durchführung dieser Satzung gibt sich der Verein eine
 - a) Geschäftsordnung
 - b) Beitragsordnung
 - c) Interessengruppenordnung

Sie sind vom Vorstand zu beschließen. Bei Bedarf können weitere Ordnungen erlassen werden.

§ 15 Auflösung des Vereins

- 1.) Die Auflösung des Vereines kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist. In dieser Versammlung müssen 2/3 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sein. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.
- 2.) Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereines abzuwickeln haben. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die Vorsitzende und der/die benannte Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- 3.) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Erdmannhausen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.



§ 16 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 25.02.2017 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung. Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Die Änderung der Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 21.05.2021 beschlossen und tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.